

„mittellos“ unter obiger Ziffer 2 ist nicht wörtlich zu nehmen; die Ermäßigung ist auch dann anwendbar, wenn die Einkünfte des von dem Steuerpflichtigen unterstützten Angehörigen so gering sind, daß zur Bestreitung des Lebensunterhalts das vorhandene Vermögen des Angehörigen in verhältnismäßig kurzer Zeit aufgezehrt werden müßte. Hinsichtlich der Verschuldung finden Zinsen für Schulden im allgemeinen schon Berücksichtigung, da sie nach § 15, Ziffer 3, des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig sind; es können aber infolge von notwendigen Kapitalrückzahlungen unvermeidliche Schulden mit hoher Zinsverpflichtung entstehen, wodurch nach Lage der Leistungsfähigkeit eine außergewöhnliche Belastung eintritt.

Der Antrag auf Berücksichtigung solcher Verhältnisse, wie vorstehend angegeben, muß möglichst vor der Veranlagung gestellt werden. Hierzu dient der Raum auf Seite 8 des Steuererklärungsformulars unter C „Sonstige Bemerkungen“.

Wann sind die Ausgaben für Familienangehörige, die im Betriebe mitarbeiten, abzugsfähig?

Für Verwandte, die im Betriebe mitarbeiten und zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, können Aufwendungen nur dann als abzugsfähige Ausgaben vom Einkommen abgesetzt werden, wenn ein Dienstvertrag vorliegt. Für den betreffenden Verwandten müßte also eine Steuerkarte beschafft, der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen und auch der Beitrag zu den Sozialversicherungen abgeführt werden. Durch den Dienstvertrag wird der Verpflichtungsgrund geschaffen, in Ermangelung eines solchen können jedoch Mehraufwendungen für die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörigen Verwandten, wenn sie auch mit der Absicht in die Familie aufgenommen sind, um im Betriebe mitzuhelfen, nicht als Unkosten vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Wenn z. B. einem solchen Verwandten außer Verpflegung und Wohnung auch Kleidung und Taschengeld von dem Haushaltsvorstand bewilligt sind, so sind solche Ausgaben, wenn ein Dienstvertrag nicht vorliegt, nicht abzugsfähig, vielmehr zählen sie zu den Ausgaben, die sich als Verwendung des Einkommens darstellen und gelten zu den im § 18 unter 2 des Einkommensteuergesetzes zur Bestreitung des Haushalts und zum Unterhalt der Familienangehörigen aufgewendeten Beträgen.

Da das Einkommen der Ehefrau dem des Mannes hinzugerechnet wird, so kann ein steuerlicher Vorteil bei der Veranlagung nicht eintreten für den Fall, daß der Ehemann seiner in seinem Betriebe tätigen Ehefrau eine Vergütung für diese Mithilfe auf Grund eines Dienstvertrages aussetzt. Die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenveranlagung verhindert, daß in solchem Falle das zugrunde zu legende Einkommen gemindert wird.

Innungs- u. Vereinsnachrichten

Thüringer Uhrmacher-Unterverband

Zu der am 13. März in Eisenach stattfindenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind folgende Anträge bis zum festgesetzten Termine eingegangen. Diese werden nur hierdurch bekanntgegeben, und wollen die Ortsgruppen, Vereine und Innungen dazu Stellung nehmen.

Antrag 1. Zwangsinnung Sondershausen-Frankenhausen: „Der Unterverbandstag wolle beschließen, den Beitrag je Mitglied und Monat von 50 Pf. auf 25 Pf. zu ermäßigen.“

Antrag 2. Vereinigung der Uhrmacher des Eichsfeldes. Auf Grund des Versammlungsbeschlusses vom 17. Februar stellt die Vereinigung folgenden Antrag: „Der Thüringer Uhrmacher-Unterverband geht einig mit allen Organisationen und Verbänden, welche die Gewerbesteuer als ungerechtfertigte Sondersteuer für Handwerk und Gewerbe bekämpfen.“ Begründung: Bei der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage des Handwerkes und des Gewerbes bedeutet die Gewerbesteuer eine ungerechtfertigte Sondersteuer. Es ist zu erstreben, daß die notwendigen Steuerlasten auf das gesamte Volk in möglichst gleichmäßiger Weise verteilt werden. Die Gewerbesteuer gibt den Gemeinden die Handhabe, je nach ihrem Steuerbedarf die Gewerbesteuer in willkürlicher Höhe festzusetzen. Dieses muß in Zukunft durch gesetzliche Vorschrift unterbunden werden. Die steuerliche Belastung der einzelnen Erwerbstände darf nicht höher sein, als sie wirtschaftlich tragbar ist. Die Gewerbesteuer in ihrer doppelten Auflage als Gewerkekapital- und Gewerbeertragsteuer ist ihrer jetzigen Form geeignet, den gewerblichen Mittelstand in seiner Existenz schwer zu beeinträchtigen. Es muß daher angestrebt werden, die Gewerbesteuer ganz zu beseitigen und den sich hieraus ergebenden Steuerausfall der Gemeinden durch andere Steuerquellen, durch welche die gesamte Einwohnerschaft in gleichmäßiger Weise erfaßt wird, wieder herein-

zubringen. Die Möglichkeit ist den Gemeinden gegeben, beispielsweise durch Zuschläge auf das elektrische Licht u. dgl. Im Interesse der Staatserhaltung ist es erforderlich, daß durch die Steuergesetzgebung eine Staatsunfreundlichkeit vermieden wird. Die Staatsregierung müßte sich bei der Gesetzgebung von dem Gedanken leiten lassen, eine Steuerpolitik zu betreiben, die von jedem gerecht denkenden Deutschen anerkannt werden muß. Handwerk und Gewerbe verlangt keine Begünstigung, sondern Gleichberechtigung.

I. A.: Albert Haase, II. Vorsitzender, Arnstadt.

Uhrmacherverband Pommern

Da die bisherigen Meldungen zu dem von uns in Aussicht genommenen Optikkursus noch nicht ausreichend sind, bitten wir hierdurch alle Kollegen, die daran teilnehmen wollen, sich umgehend zu melden und gleichzeitig den für sie am günstigsten gelegenen Ort anzugeben, falls ihnen Stargard nicht zweckmäßig erscheint.

Der Vorstand.

Uhrmacherverband für Kurhessen und Waldeck e. V.

Am Sonntag, den 6. März, vormittags 10 Uhr, findet in Kassel, „Evangel. Vereinshaus“, Kölnische Straße 17, die Hauptversammlung statt.

Magdeburg. Die Monatsversammlung der Magdeburger Kollegen findet am Dienstag, dem 8. März, im Restaurant Artushof statt.
Paul Wärdig.

Nienburg. (Zwangsinnung für die Kreise Nienburg, Neustadt und Stolzenau.) Am Montag, den 7. März, nachmittags 3 Uhr, findet in Nienburg, „Hotel zum Kanzler“, die ordentliche Generalversammlung statt.
I. A.: G. Siepel.



Das neue Osterplakat

Unsere Abbildung zeigt eine Verkleinerung des neuen viel-farbigten Osterplakates für Uhren und Schmuck, das den Innungen und Vereinigungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher zum kostenfreien Bezüge angeboten worden ist. (Siehe auch die Bekanntmachung auf S. 157.)

